

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Vicenza – Auswärtige Abteilung Schio – vom 2. August 2004 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Caseificio Valdagnese srl gegen Regione Veneto

(Rechtssache C-358/04)

(2004/C 273/24)

Das Tribunale Vicenza ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 2. August 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. August 2004, in dem Rechtsstreit Caseificio Valdagnese srl gegen Regione Veneto um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Ist Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92⁽¹⁾ vom 28. Dezember 1992 in der Auslegung durch das Urteil des Gerichtshofes vom 29. April 1999 in der Rechtssache C-288/97 mit den nationalen Regelungen und Verwaltungspraktiken vereinbar, die dem Abnehmer die Pflicht auferlegen, bei Meidung von Sanktionen den an Zusatzabgabe geschuldeten Betrag vom Milchpreis abzuziehen, der den die Abgaben schuldenden Erzeugern gezahlt wird, führt dies zu einem Widerspruch zwischen Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 in seiner Auslegung durch das Urteil des Gerichtshofes vom 29. April 1999 und den Artikeln 5 sowie 11 des nationalen Gesetzes Nr. 468/92, und kann daher der Mitgliedstaat, wenn der Abnehmer nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, den an Zusatzabgabe geschuldeten Betrag von den Zahlungen an die Erzeuger abzuziehen, den Abnehmer aus seinem Staat dazu zwingen und entsprechend bei Zuwiderhandlung Sanktionen verhängen?

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe auf dem Milchsektor (ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1-5).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Symvoulio tis Epikrateias vom 29. Juli 2004 in dem Rechtsstreit Michaniki AE gegen Ypourgos Politismou, unterstützt durch J & P ABAX AE, ARCHITECH ATE und GETEM AE

(Rechtssache C-362/04)

(2004/C 273/25)

Der Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. Juli 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. August 2004, in dem Rechtsstreit Michaniki AE gegen Ypourgos Politismou, unterstützt durch J & P ABAX AE,

ARCHITECH ATE und GETEM AE um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Wege einer Ausschreibung wie der in der Begründung dieser Entscheidung beschriebenen (Abgabe von Angeboten ohne Erläuterung mit separaten Preisnachlässen für einzelne Preisgruppen und Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der separaten Preisnachlässe) nach Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 93/37 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽¹⁾ verpflichtet, der Entscheidung, mit der er den Bieter auffordert, sein Angebot zu erläutern, das im Hinblick auf einen durch Anwendung einer mathematischen Methode, die gleichartige Merkmale wie die in den Gründen der vorliegenden Entscheidung beschriebene mathematische Methode aufweist, ermittelten Schwellenwert als ungewöhnlich niedrig qualifiziert wurde, einen bestimmten Inhalt zu geben?
2. Im Fall einer Bejahung der ersten Frage: Genügt es zur Erfüllung der Anforderungen der genannten Vorschrift der Richtlinie 93/37, wenn in der fraglichen Entscheidung der vom Bieter für eine oder mehrere Preisgruppen angebotene separate Preisnachlass angeführt wird, der dem öffentlichen Auftraggeber problematisch erscheint, oder muss der öffentliche Auftraggeber darüber hinaus die Gründe angeben, aus denen er diesen Preisnachlass für problematisch hält, und dabei detailliert seine Einschätzungen hinsichtlich der Grenzkosten der entsprechenden Arbeiten angeben?

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Wien vom 12.08.2004 in Sachen, 1. Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH, 2. Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH, 3. Gerlitzen-Kanzelbahn-Touristik Gesellschaft m.b.H. & CO KG gegen 1. Finanzamt Innsbruck, 2. Finanzamt Liezen, 3. Finanzamt Villach

(Rechtssache C-368/04)

(2004/C 273/26)

Das Verwaltungsgericht Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. August 2004 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. August 2004 in Sachen, 1. Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH, 2. Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH, 3. Gerlitzen-Kanzelbahn-Touristik Gesellschaft m.b.H. & CO KG gegen 1. Finanzamt Innsbruck, 2. Finanzamt Liezen, 3. Finanzamt Villach um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht das Durchführungsverbot gemäß Art. 88 Abs. 3 EG auch dann der Anwendung einer innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmung entgegen, die Betriebe, deren Schwerpunkt nicht nachweislich in der Herstellung körperlicher Güter besteht, von der Vergütung von Energieabgaben ausschließt und daher als Beihilfe im Sinne des Art. 87 EG zu qualifizieren ist, aber der Kommission vor dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Regelung nicht notifiziert wurde, wenn die Kommission gemäß Art. 87 Abs. 3 EG die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum festgestellt hat und sich der Erstattungsantrag auf für diesen Zeitraum zu entrichtende Abgaben bezieht?

2. Bei Bejahung der ersten Frage:

Erfordert das Durchführungsverbot in einem derartigen Fall die Vergütung auch in jenen Fällen, in denen die Anträge der Dienstleistungsbetriebe nach der Erlassung der Entscheidung der Kommission für Bemessungszeiträume vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des VAT and Duties Tribunal, London Tribunal Centre vom 24. August 2004 in dem Rechtsstreit Hutchison 3G UK Ltd, mmO2 plc, Orange 3G Ltd, T-Mobile (UK) Ltd, Vodafone Group Services Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-369/04)

(2004/C 273/27)

Das VAT and Duties Tribunal, London Tribunal Centre (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 24. August 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. August 2004, in dem Rechtsstreit Hutchison 3G UK Ltd, mmO2 plc, Orange 3G Ltd, T-Mobile (UK) Ltd, Vodafone Group Services Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Sechsten Richtlinie⁽¹⁾ unter den in der Gemeinsamen Darlegung des Sachverhalts geschilderten Umständen dahin auszulegen, dass er die Vergabe von Lizenzen durch den Minister im Wege der Versteigerung von Rechten zur Nutzung von Fernmeldegeräten in festgelegten Bereichen des elektromagnetischen Spektrums (im Folgenden: Tätigkeit) umfasst, und welche Erwägungen sind für die Beantwortung dieser Frage relevant?

2. Welche Erwägungen sind unter den in der Gemeinsamen Darlegung des Sachverhalts geschilderten Umständen für die

Beantwortung der Frage relevant, ob der Minister bei der Ausübung der Tätigkeit „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie gehandelt hat?

3. Kann die Tätigkeit unter den in der Gemeinsamen Darlegung des Sachverhalts geschilderten Umständen i) teilweise eine wirtschaftliche Tätigkeit sein und teilweise nicht und/oder ii) teilweise durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden und teilweise nicht, mit dem Ergebnis, dass die Tätigkeit nach der Sechsten Richtlinie teilweise mehrwertsteuerpflichtig wäre und teilweise nicht?

4. Wie wahrscheinlich und wie zeitnah zur Ausübung einer Tätigkeit wie der vorstehend beschriebenen muss eine „größere Wettbewerbsverzerrung“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie sein, damit die diese Tätigkeit ausübende Person nach diesem Unterabsatz im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerpflichtiger angesehen werden muss? Inwieweit, wenn überhaupt, wirkt sich der Grundsatz der Steuerneutralität auf diese Frage aus?

5. Umfasst der Begriff „Fernmeldewesen“ in Anhang D der Sechsten Richtlinie (auf den in Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Sechsten Richtlinie Bezug genommen wird) die Vergabe von Lizenzen durch den Minister im Wege der Versteigerung von Rechten zur Nutzung von Fernmeldegeräten in festgelegten Bereichen des elektromagnetischen Spektrums unter den in der Gemeinsamen Darlegung des Sachverhalts geschilderten Umständen?

6. Wenn i) ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 4 Absätze 1 und 5 der Sechsten Richtlinie durch Rechtsvorschriften umzusetzen, mit denen die öffentliche Verwaltung (wie im vorliegenden Fall das Schatzamt des Vereinigten Königreichs) gesetzlich ermächtigt wird, Anweisungen dazu zu erlassen, welche Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen durch die öffentliche Verwaltung als steuerpflichtige Lieferungen zu behandeln sind, und ii) die öffentliche Verwaltung gemäß dieser gesetzlichen Ermächtigung Anweisungen erlässt bzw. zu erlassen beabsichtigt, wonach bestimmte Lieferungen steuerpflichtig sind, ist dann der im Urteil in der Rechtssache C 106/89 (Marleasing, Slg. 1990, I-4135, Randnr. 8) aufgestellte Grundsatz relevant für die Auslegung der inländischen Rechtsvorschriften und dieser Anweisungen (und wenn ja, inwiefern)?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).